Benutzungsordnung für die Radstation Friedrichsfeld

Die Radstation am Bahnhof Friedrichsfeld dient dem ordnungsgemäßen Abstellen von Fahrrädern in einem überdachten Gebäude. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) hat am 09.10.2018 für die Radstation am Bahnhof Friedrichsfeld die vorliegende Benutzungsordnung beschlossen.

Mit dem Unterstellen seines Fahrrades, d.h. mit Nutzung der Radstation Friedrichsfeld erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einverstanden.

§ 1 Entgelt

Für das Abstellen von Fahrrädern in der Radstation Friedrichsfeld erhebt die Stadt Voerde kein privatrechtliches Entgelt, die Nutzung für die Unterstellung von Fahrrädern ist für Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

§ 2 Zugang zur Radstation

- (1) Das Betreten der Radstation ist im 7-Tage-Betrieb 24 Stunden pro Tag möglich.
- (2) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann eigenverantwortlich, wenn ihm Personal der Stadt Voerde oder Dritte helfen.

§ 3 Einstellen der Fahrräder und Videoüberwachung

- (1) Die Fahrräder sind innerhalb der Radstation in die Fahrradständer (und nicht außerhalb derer) abzustellen.
- (2) Nach dem Einstellen und Abholen des Fahrrades ist die Radstation vom Nutzer unverzüglich zu verlassen.
- (3) In der Radstation sind untersagt:
 - Rauchen und Verwendung von Feuer
 - Abstellen und Lagern von sonstigen Gegenständen, Tieren oder Pflanzen.

§ 4 Haftung bei Diebstahl und im Schadensfall

- (1) Mit Abstellen des Fahrrades gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Dem Nutzer ist bekannt, dass Diebstahl und Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Die Haftung der Stadt Voerde erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und auf Schäden, die nachweislich von deren Personal verschuldet wurden.

Weitergehende Haftungen der Stadt Voerde wie z. B. Obhutspflichten sind ausgeschlossen. Die Stadt Voerde haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer, Tiere, Gegenstände oder dritte Personen verursacht worden sind.

Stand: September 2018

- (3) Dem Nutzer ist bekannt, dass gegenüber der Stadt Voerde keine Ansprüche aus Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen Schadensfällen geltend gemacht werden können. Sonstige Meldepflichten (wie z. B. bei der Polizei und/oder Versicherung) bleiben unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Voerde und deren Mitarbeitern durch ihn entstanden sind.

§ 5 Verwahrung von Fahrrädern nach Ablauf der Einstellzeit

- (1) Die Stadt Voerde kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrrad aus der Radstation entfernen und in Verwahrung nehmen lassen, wenn
 - das Fahrrad nicht ordnungsgemäß abgestellt wurde,
 - das Fahrrad über einen längeren Zeitraum (ab 28 Tagen) hinaus nicht abgeholt wurde,
 - wenn bauliche oder sonstige Maßnahmen an oder in der Radstation durch die Mitarbeiter der Stadt Voerde oder bevollmächtigte Dritte durchgeführt werden müssen.
- (2) Für alle Forderungen aus der unentgeltlichen Nutzung (z.B. bei verursachten Schäden am Gebäude) hat die Stadt Voerde ein Zurückhaltungsrecht sowie gesetzliches Pfandrecht an dem jeweils eingestellten Fahrrad.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Radstation Friedrichsfeld vom 27.07.2005 (Datum der öffentlichen Bekanntmachung) außer Kraft.

Stand: September 2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadt Voerde für die Radstation Friedrichsfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

٧	oerd	le (N	liede	errh	ein),	den	 	 	

Haarmann Bürgermeister

Stand: September 2018